

## Hinweise zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

---

Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist seit Ende 2014 für Beratende Ingenieure möglich. Seitdem können sich Beratende Ingenieure zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zusammenschließen. Auf Grundlage der Regelung kann das Haftungsrisiko für Schäden, die aus einer fehlerhaften Berufsausübung resultieren, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Die Pflicht zu einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bleibt hiervon aber unberührt und besteht uneingeschränkt weiter.

Die PartG mbB beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen der Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Um die Berufshaftung der Partnerschaft jedoch auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, ist erforderlich, dass

- der Name der Gesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine ähnliche allgemein verständliche Abkürzung, z.B. „mbB“, enthält und
- die Partnerschaft zu diesem Zweck eine durch Gesetz begründete, besondere Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

In der Handhabung einer PartG mbB für Beratende Ingenieure sowie der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten können nur allgemeine Hinweise hinsichtlich der Gründung gegeben werden. Hinsichtlich u.a. der Gestaltung eines Partnerschaftsgesellschaftsvertrages kann die Einholung fachlichen Rates, etwa durch einen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts tätigen Rechtsanwalts oder eines Notars oder Steuerberaters, hilfreich sein. Die von der Kammer erarbeitete Orientierungshilfe zum Gesellschaftsvertrag einer PartG mbB dient vorrangig als erste Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### I. Neugründung einer PartG mbB

#### 1. Partnerschaftsvertrag

Die Neugründung einer PartG mbB setzt – wie bei der PartG – den Abschluss eines entsprechenden Partnerschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Freiberuflern voraus. Inhalt und Form ergeben sich aus § 3 PartGG: Der Vertrag bedarf der Schriftform und muss den Namen und Sitz der Partnerschaft, die Namen, Vornamen, Wohnorte und die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe aller Partner und zudem den Gegenstand der Partnerschaft beinhalten.

Der Name der Gesellschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder einen ähnlichen Hinweis, wie „mbB“, enthalten. Der Name mindestens eines Partners, der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe müssen angegeben werden. Möglich wäre beispielsweise: „XY Beratende Ingenieure Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“, „XY Beratende Ingenieure PartG mit

beschränkter Berufshaftung“, „XY Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB“ oder auch „XY Beratende Ingenieure PartG mbB“.

Das Führen der Bezeichnung „Sachverständiger“ im Firmennamen der PartG mbB ist nicht zulässig, weil dieser Begriff keine geschützte Berufsbezeichnung darstellt.

Der Partnerschaftsvertrag muss in berufsrechtlicher Hinsicht zusätzlich zu den o. g. Angaben den Passus enthalten, dass die für die Berufsangehörigen nach § 24 BauKaG NRW geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden, §§ 30 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g), 31 Abs. 1 BauKaG NRW.

## **2. Umfang der Haftungsbeschränkung**

Bei einer PartG mbB haftet diese für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausschließlich aus dem Gesellschaftsvermögen. Die bei der unbeschränkt haftenden PartG zusätzlich eintretende, gesamtschuldnerische persönliche Haftung des mit dem Auftrag tatsächlich befassten Partners entfällt damit.

Die Haftungsbeschränkung der PartG mbB erfasst allerdings nur solche Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung im Rahmen der Partnerschaft stehen, nicht hingegen sonstige Verbindlichkeiten oder solche, die die Partner im eigenen Namen eingehen. Die Haftungsbeschränkung gilt für alle Auftragsverhältnisse, die nach der Eintragung der PartG mbB im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen begründet werden. Auf bereits bestehende Auftragsverhältnisse erstreckt sie sich nur dann, wenn die Auftraggeber über den Eintritt der Haftungsbeschränkung für zukünftige berufliche Fehler informiert werden und in die Beschränkung ausdrücklich einwilligen. Diese Einwilligung sollte aus Beweisgründen unbedingt in schriftlicher Form erteilt werden. Bereits entstandene Haftungsansprüche bleiben durch die Haftungsbeschränkung in jedem Fall unberührt.

## **3. Berufshaftpflichtversicherung**

Die Haftungsbeschränkung greift nur dann, wenn eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung für die PartG mbB abgeschlossen wurde, die bei Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung eintritt. Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme gibt § 31 Abs. 3 Satz 2 BauKaG NRW Auskunft: Dort ist unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 4 BauKaG NRW bestimmt, dass die Versicherungssumme mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme von 1,5 Mio € für Personenschäden betragen muss.

Nach dem Wortlaut der Norm muss somit ausweislich des Versicherungsscheins eine Summe von 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und von 1,5 Mio. € für Personenschäden von der Versicherung gedeckt sein. Sind aufgrund der Höhe der Bausumme höhere Schäden denkbar, ist in diesen Fällen gegebenenfalls der Versicherungsschutz zu überprüfen, damit keinesfalls eine Unterversicherung vorliegt.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, muss die Versicherungsbestätigung folgende Pflichtangaben enthalten<sup>1</sup>:

- Name der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (zur korrekten Namensbildung vgl. Punkt I 1)
- Angabe der zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel „Versicherungsbestätigung gemäß §§ 8 Abs. 4 Satz 2, 4 Abs. 3 PartGG i. V. m. § 113 Abs. 2 VVG sowie §§ 31 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2, 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauKaG NRW i. V. m. § 17 Abs. 5 DVO BauKaG NRW“
- Benennung der (Mindest)Versicherungssummen.

#### **4. Eintragung in das Verzeichnis über Gesellschaften Beratender Ingenieure**

Da die Gründung einer PartG mbB aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur für Beratende Ingenieure möglich ist, ist die Eintragung der Gesellschaft in das bei der Kammer geführte Verzeichnis zu beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der IK- Bau NRW kann parallel zum Eintragungsantrag beim Registergericht gestellt werden.

Den Antrag für die Eintragung finden Sie unter:

<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Antraege-Anzeigen-Formulare.php>

#### **5. Anmeldung und Eintragung ins Partnerschaftsregister**

Die Anmeldung muss elektronisch in notariell beglaubigter Form durch alle Partner beim in NRW zentral zuständigen Registergericht Amtsgericht Essen eingereicht werden. Zusätzlich ist der Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung zu erbringen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichtes Essen unter:

<http://www.ag-essen.nrw.de/infos/Formulare/index.php>

## **II. Besonderheiten bei der „Umwandlung“ bestehender Gesellschaften**

Besteht bereits eine PartG und soll diese zukünftig in Form einer PartG mbB weiter geführt werden, muss hierzu kein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen werden. Es genügt eine Beschlussfassung zur Änderung des geltenden Partnerschaftsvertrages. Diese muss beinhalten, dass die Partnerschaft künftig als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist von der nach dem Vertrag erforderlichen Mehrheit der Partner zu unterzeichnen. Die entsprechende Änderung ist dann über einen Notar beim Partnerschaftsregister zur Eintragung anzumelden, wobei – wie auch bei der Neugründung – das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

Die Änderung ist ebenfalls der IK-Bau NRW mitzuteilen, sodass die Gesellschaft in das dort geführte Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure geführt werden kann bzw. damit die Änderungen bei einer bereits eingetragenen Gesellschaft erfasst werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es bei der „Umwandlung“ einer bereits bestehenden PartG in eine PartG mbB einer neuen Versicherungsbestätigung bedarf, die die oben genannten Pflichtangaben enthält.

*Rechtlicher Hinweis: Eine Haftung der Ingenieurkammer-Bau NRW für die folgenden Hinweise bleibt trotz sorgfältiger Prüfung und Bearbeitung ausgeschlossen. Eine umfassende rechtliche Beratung zur Vertragsgestaltung können diese im Einzelfall nicht ersetzen.*

<sup>1</sup> vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 31. Juli 2014 – I-27 W 88/14